



Gemeindeamt Großraming

4463 Großraming, Kirchenplatz 1

Bez. Steyr-Land, OÖ.

Telefon 07254/75 75-0, Fax 75 75-19

E-Mail: gemeinde@grossraming.ooe.gv.at

www.grossraming.at

A.Zl.: 004 - 1/5 - 2010/2 Le/Ri

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**

am Donnerstag, **22. April 2010**, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3.	Vizebürgermeister	Reinhard Salcher	SPÖ
4.	Gemeindevorstand	Franz Gsöllpointner	ÖVP
5.	Gemeindevorstand	Franz Hirner	ÖVP
6.	Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
7.	Gemeindevorstand	Leopold Stubauer	SPÖ
8.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
9.	Gemeinderat	Otto Schörkhuber	ÖVP
10.	Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
11.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
12.	Gemeinderat	Johann Sattler	ÖVP
13.	Gemeinderat	Werner Jürgen Leppen	ÖVP
14.	Gemeinderat	Gerhard Aschauer	ÖVP
15.	Gemeinderat	Leopold Aspalter	ÖVP
16.	Gemeinderat	Ing. Edmund Schausberger	ÖVP
17.	Gemeinderat	Mag. Daniela Rebhandl	ÖVP
18.	Gemeinderat	Johann Schörkhuber	SPÖ
19.	Gemeinderat	Thomas Hinterramskogler	SPÖ
20.	Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
21.	Gemeinderat	Walter Schwarzmüller	SPÖ
22.	Gemeinderat-Ersatz	Ulrike Nagler	ÖVP
23.	Gemeinderat-Ersatz	Karin Katzensteiner-Treml	SPÖ
24.	Gemeinderat-Ersatz	Florian Elsigan	SPÖ

Entschuldigt fehlen:	Hermann Auer Sylvia Losbichler Bernhard Maier	ÖVP SPÖ SPÖ
Unentschuldigt fehlt:	Mag. Hemma Hammann	UBL

Bgm. Leopold Bürscher eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 15.04.2010 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 4. März 2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Ernst Leichinger und VB Hermine Riegler bestellt.

Bgm. Leopold Bürscher trägt seinen Antrag auf Aufnahme folgender Angelegenheit als Dringlichkeitspunkt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung vor:

„ABA BA 12, Kanalbau Rodelsbach, Überprüfung der Angebote“

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Tagesordnung:

- 1) Großraminger Tourismus- und Freizeitinfrastruktur GmbH – Bericht
- 2) FF Pechgraben, Ankauf eines KLF-A, Finanzierungsplan
- 3) Kindergarten – Einrichtung einer 4. Gruppe, Finanzierungsplan
- 4) Dienstpostenplanänderung
- 5) Eltern-Kind-Zentrum, Mietvertrag
- 6) Kindergartentransport, Vertrag mit Aschauer Gerhard
- 7) GISDAT, Software-Wartungsvertrag
- 8) ABA BA 12, Kanalbau Rodelsbach, Überprüfung der Angebote
- 9) Allfälliges

TOP 1) Großraminger Tourismus- und Freizeitinfrastruktur GmbH – Bericht

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP auch die Herren Dr. Otto Plappart, Geschäftsführer der GTFGmbH, und Helmut Samhaber, Geschäftsführer der Flösser GmbH, und ersucht Amtsleiter Leichinger um seinen Bericht als weiterer Geschäftsführer der GTFGmbH.

Bericht des gewerbe- u. handelsrechtlichen Geschäftsführers Leichinger Ernst:

Der letzte Bericht an den Gemeinderat ist am 05.03.2009 erstattet worden. Der Bestand- und Betreibervertrag mit der Flösser GmbH wurde am 21.03.2008 abgeschlossen.

Darlehensaufnahme über € 200.000,00:

Die vom Land OÖ mit Schreiben vom 08.08.2007 genehmigte Darlehensaufnahme ist in den Bestand- und Betreibervertrag eingeflossen, jedoch bis März 2010 nicht umgesetzt worden. Die Zwischenfinanzierung wurde von der Flösser GmbH zur Gänze übernommen.

Bestandzins:

Pkt. IX des Bestand und Betreibervertrages:

... „*Erstmals ist der Bestandzins mit 01. Jänner 2008 zu entrichten. ...*“

Von der Flößer GmbH wurde abgesehen von der Bestandzinsvorauszahlung bisher kein Bestandzins geleistet.

Der Bestandzins wurde im Vertrag mit € 27.000,00 jährlich zuzügl. der gesetzl. Umsatzsteuer festgesetzt.

Die Höhe des Bestandzinses setzt sich aus folgenden kalkulierten Kosten zusammen:

- Darlehenstilgung in Höhe von rund € 23.300,00
- Spesen in Höhe von rund € 2.500,00
- Geschäftsführerentschädigung € 1.200,00.

Welche umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen diese Situation bewirkt, kann ich leider nicht beurteilen, was jedoch die Verantwortlichkeit der/des Geschäftsführer/s nicht aufhebt.

Darlehensaufnahme bei Volkskreditbank AG am 10.03.2010:

Von Geschäftsführer Dr. Otto Plappart wurde am 10.03.2010 ein Kreditvertrag abgeschlossen. Die Aufnahme eines Kredites über € 200.000,00 erfolgt laut Kreditvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Laufzeit wurde mittlerweile auf 12 Jahre korrigiert ! Der Kreditvertrag wurde von mir am 15.04.2010 unterzeichnet.

Vom Land OÖ aufsichtsbehördlich genehmigt wurde mit Schreiben vom 08.08.2007, Gem-311328/621-2007-Kep/Han, eine Darlehensaufnahme mit einer maximalen Laufzeit von 12 Jahren.

Dieser Genehmigung entsprechend ist im Bestand- und Betreibervertrag auch eine Laufzeit des Darlehens von maximal 12 Jahren verankert und festgelegt.

Übernahme des Projektes durch die Flößer GmbH:

Die formelle Übernahme ist im Übernahmeprotokoll vom 27. Okt. 2009 dokumentiert, wobei die Übernahme mit 1. April 2009 bestätigt wird.

Bedauerlicherweise war es trotz etlicher Versuche nicht möglich, das Übernahmeprotokoll zeitgerecht zu unterfertigen, was im Hinblick auf folgende Bestimmung im Bestand- und Betreibervertrag problematisch war:

„*Das Unterbestandsverhältnis beginnt mit der Übergabe der Anlage von der Bestandgeberin an die Bestandnehmerin und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.*“

Dieser mehrere Monate bestandene Mangel ist behoben.

Gesamtinvestition:

Die Höhe der Investition ist der GTFGmbH nicht bekannt, weil die über den genehmigten Kostenrahmen von € 1,0 Mio. hinausgehenden Rechnungen von der Flösser GmbH bezahlt wurden und der GTFGmbH auch keine Kopien oder eine Aufstellung dieser Investitionen vorliegt.

Vinkulierung der Versicherung:

Es besteht eine Versicherung der Anlagen bei der OÖ. Wechselseitigen Versicherung mit folgenden Versicherungssummen laut Vorschreibung vom Dez. 2009:

Feuer	€	1.904.300,00	Sturm	€	1.594.300,00
Leitungswasser	€	1.580.800,00	Einbruch	€	146.300,00

Glasbruch € 966.500,00 Betriebsunterbrechung € 60.000,00
Die Versicherungssummen sind sicherlich ausreichend bemessen. Die vertraglich festgelegte Vinkulierung der Versicherung zugunsten der GTFGmbH ist nicht erfolgt.

Vergebührung des Bestand- und Betreibervertrages:

Die Vergebührung des Bestand- und Betreibervertrages wurde von Gf. Dr. Otto Plappart vorgenommen, wobei die Berechnung der Gebühren unter dem Aspekt erfolgte, dass es sich um einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag handelt.

Nach einer eingeholten Stellungnahme des Büros Leitner & Leitner, Linz, vom 02.11.2009 ist jedoch davon auszugehen, dass es sich auf Grund des beiderseitigen Kündigungsverzichtes von 29 bzw. 30 Jahren um einen Vertrag mit bestimmter Laufzeit handelt.

Die Nachmeldung der berechtigten Vergebührung wird von Gf Dr. Otto Plappart durchgeführt. Über die berechtigte Vergebührung liegen mir keine Unterlagen vor.

Abschließende Beurteilung des Projektes:

Abgesehen von den dargestellten Mängeln, die zumindest teilweise formeller Natur sind, ist das gesamte Projekt als sehr positiv zu beurteilen !

Die Gesellschafter der Flösser GmbH haben die gesamten Bauarbeiten organisiert und überwacht. Die Finanzierung des Projektes einschließlich der Kostenüberschreitungen war zu keiner Zeit ein Problem.

Zurücklegung der Geschäftsführerfunktion:

Ich gebe bekannt, dass ich meine Funktion als handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer heute schriftlich zurückgelegt habe und ersuche höflich um Kenntnisnahme.

Der Bürgermeister ersucht auch den Geschäftsführer Dr. Otto Plappart um seinen Bericht:

Bericht des gewerberechtlichen und handelsrechtlichen Geschäftsführers Dr. Otto Plappart:

Das Darlehen haben wir sehr lange nicht aufgenommen und die Ursachen der Verzögerung liegen teilweise in geforderten Unterlagen der Banken bzw. in der geforderten grundbücherlichen Sicherstellung sowie später auch in der generellen Finanzkrise. Für das nun aufgenommene Darlehen über € 200.000 haften Helmut Samhaber und meine Person nun persönlich je zur Hälfte.

Ganz wichtig sind mir folgende Feststellungen zur Mietzinszahlung:

Wir als Betreiber haben € 200.000 Mietzinsvorauszahlung vor geleistet und haben also Miete geleistet. Wir haben laut Berechnungsblatt an das Finanzamt €41.000 Steuerzahlungen für Mieterträge abgeführt.

Wir haben € 290.000 in der Zwischenzeit bis zur Darlehensaufnahme als Überbrückung eingebracht bzw. finanziert. Es ist hier also alles in Ordnung und ich stelle mich jederzeit einer Überprüfung bzw. Diskussion mit einem Steuerberater oder Experten. Wie die weiteren € 227.000 zu finanzieren sind, darüber können wir diskutieren.

Die Betreiber haben jetzt ein Guthaben von € 200.000 aus der Mietzinsvorauszahlung und von € 290.000 aus sonstiger Finanzierung, davon haben die Betreiber nun € 200.000 zurückbekommen aus der Zwischenfinanzierung, verbleibt also ein weiteres Guthaben von € 90.000,00. Diese € 90.000,00 können jederzeit umgewidmet werden in eine Mietzahlung.

Vinkulierung der Versicherung:

Die Bank will eine Sicherstellung durch eine Vinkulierung der Versicherung zu ihren Gunsten, was geschehen ist. Es wird bezüglich Vinkulierung zugunsten der Gemeinde aber auch eine Lösung geben.

Vergebührung des Bestand- und Betreibervertrages:

Das Gutachten von Leitner & Leitner ist schwierig zu lesen ich lese daraus, dass es schon mehrere derartige Verträge gibt und Entscheidungen auch durch den Verwaltungsgerichtshof.

Ich vertrete die Auffassung, dass im Vertrag verankert ist, dass es sich um einen Vertrag auf unbestimmte Zeit handelt und daher die Vergebüßung dementsprechend richtig erfolgt ist. In der Zwischenzeit ist auf Grund des vorliegenden Gutachtens die ergänzende Vergebüßung bereits durchgeführt worden. Es sind dadurch € 4.000 zusätzliche Kosten für die Betreiber angefallen. Weiters sind sicherlich auch nicht unerhebliche Kosten für die Beratung durch Leitner und Leitner angefallen.

Ernst Leichinger stellt dazu fest, dass den Gemeinden das Büro Leitner und Leitner über den OÖ. Gemeindebund für grundsätzliche Informationen kostenlos zur Verfügung steht. Es wurde in diesem Fall, weil es sich hier um eine Anfrage zu einer GmbH handelt, ein Beratungshonorar in Höhe von € 500,00 exkl. MWSt. in Rechnung gestellt.

GV Hirner stellt fest, dass das Projekt für Großbraming sehr positiv ist und er dankt den Initiatoren.

Der Bericht der Geschäftsführer wird somit vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 2) **FF Pechgraben, Ankauf eines KLF-A, Finanzierungsplan**

Bgm. Leopold Bürscher führt aus, dass der Ankauf eines Löschfahrzeuges (KLF-A) für die Feuerwehr Pechgraben für 2011 geplant ist und vom Amt der öö.LReg., Direktion Inneres und Kommunales, mit Datum vom 02.03.2010, GZ: IKD(Gem)-311328/762-2010-Mt, folgender Finanzierungsplan vorgelegt wurde:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt in EUR
Anteilsbetrag o.H.								0
(Bank-)Darlehen			23.400					23.400
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss			30.000					30.000
Bedarfszuweisung				40.000				40.000
Summe in EUR	0	0	53.400	40.000	0	0	0	93.400

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Aufnahme des in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs. 3 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Diese Genehmigung wird hiermit unter den Bedingungen erteilt, dass die Gemeinde

1. Angebote von zumindest drei Geldinstituten einholt und
2. die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Der von der Gemeinde abgeschlossene Darlehensvertrag und ein Auszug aus der diesbezüglichen Verhandlungsschrift des Gemeinderates sind der Direktion Inneres und Kommunales unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten 2009/2010 des Landesfeuerwehrkommandos.

Die Pflichtausrüstung (8.062 Euro) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen sind aus Eigenmitteln der jeweiligen Feuerwehr zu bedecken.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, den Finanzierungsplan wie vorge-tragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) Kindergarten – Einrichtung einer 4. Gruppe, Finanzierungsplan

Der Vorsitzende führt aus, dass mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.3.2010, folgendes mitgeteilt wurde:

Die Überprüfung Ihres Vorhabens - Einrichtung der provisorischen 4. Gruppe im Pfarrcari-taskindergarten - ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen	4.170							4.170
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss		10.470						10.470
Bedarfszuweisung		10.470						10.470
								0
Summe in EURO	4.170	20.940	0	0	0	0	0	25.110

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und

Die vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

GR-Ersatz Karin Katzensteiner-Treml stellt fest, dass nach Fertigstellung des Zubaues, der derzeitige provisorische Gruppenraum wieder als Bewegungsraum verwendet wird. Sie stellt sogleich den Antrag, den Finanzierungsplan wie vom Bürgermeister vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) Dienstpostenplanänderung

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 15. April 2010 beschlossen, dem Gemeinderat die Überstellung von VB II Alois Gruber in die Entlohnungsgruppe p1 ab 1. Juni 2010, aufgrund seiner 10jährigen zufriedenstellenden Verwendung in der Entlohnungsgruppe p2, zu empfehlen.

Der Dienstposten soll daher wie folgt abgeändert werden:

Derzeit: VB II/p3 ad personam Alois Gruber VB. II/p2
ab 01.06.2010: VB II/p3 ad personam Alois Gruber VB. II/p1

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass nach Evaluierung des Bereiches Reinigungsdienst die Nachbesetzung einer Reinigungskraft mit 14 Wochenstunden das sind 0,35 PE, anstelle von bisher 20 Wochenstunden – 0,50 PE, genehmigt werden wird.

Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass Lirscher Rudolf mit 1. April 2010 in Pension ist.

Der Dienstposten VB II/p 3 ad personam Rudolf Lirscher VB II/p1 soll aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses daher aufgelassen werden.

Der Dienstpostenplan soll nun in folgender Form beschlossen werden:

Allgemeine Verwaltung

1	B	GD 10.1	B II-VII
1	B	GD 15.1	C I-V
0,80	VB	GD 15.1	I/c
0,875	VB	GD 17.5	I/c
1	VB	GD 17.5	I/d
0,75	VB	GD 18.5	I/d
1	VB	GD 20.3	I/d

Handwerklicher Dienst

1	VB	GD 18.3	II/p 3 ad personam Alois Gruber VB. II/p 1	
4	VB	GD 19.4	II/p 3 ad personam Rudolf Lirscher VB. II/p 1	Auflassung mit 01.04.2010 infolge Pensionierung
0,7	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Josef Pfanzeltner VB. II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Walter Pumsleitner VB. II/p 2	
1	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
1,5375	VB	GD 23.1	II/p 4	Schülerauspeisung
6,069	VB	GD 25.1	II/p 5	Reduzierung um 0,15 PE von 6,2188 auf 6,069

GR Gerhard Aschauer stellt den Antrag, die Änderung des Dienstpostenplanes wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 5) Eltern-Kind-Zentrum, Mietvertrag

Bericht des Bürgermeisters:

Im Gemeindevorstand am 25.02.2010 wurde der Mietvertrag für das Familienbegegnungszentrum Spatzennest vorberaten und anschließend mit dem Verein besprochen. Es soll nun folgender Mietvertrag abgeschlossen werden:

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Großraming**, Kirchenplatz 1, 4463 Großraming, als Vermieterin einerseits, sowie dem Verein **Familienbegegnungszentrum Spatzennest**, Kirchenplatz 3, 4463 Großraming, ZVR-Zahl 054202246, als Mieter andererseits, wie folgt:

I. Bestandgegenstand

Die Gemeinde Großraming vermietet an das Familienbegegnungszentrum Spatzennest und diese mietet von der Gemeinde Großraming den Raum im Erdgeschoss, westseitig vom Eingang, im Gebäude der Gemeinde Großraming, Kirchenplatz 3, 4463 Großraming, laut beigehefteter Plankopie mit einer Nutzfläche von 81,02 m². Mit diesem Mietrecht ist das Mitbenützungsrecht des Einganges verbunden.

II. Mietzins

Als Mietzins wird ein Anerkennungszins von jährlich - **Euro 20,00** (zwanzig Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 20 % vereinbart. Dieser Mietzins ist bis zum 31.01. (einunddreißigsten Jänner) eines jeden Jahres an die Vermieterin zu bezahlen.

Dieser Mietzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2005 oder nach einem an dessen Stelle tretenden anderen amtlichen Preisindex, wobei bei der Berechnung des Wertausgleichs von der für den Monat September 2009 geltenden Indexzahl auszugehen und diese Indexzahl mit der Monatsindexzahl September der Folgejahre zu vergleichen ist. Der Wertausgleich ist erstmals mit dem Mietzins 2010 zu berechnen und zu entrichten. Die Nichtgeltendmachung des Wertausgleiches auch über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen Verzicht auf den Wertausgleich. Die Vermieterin ist vielmehr berechtigt, die nicht verjährten Wertausgleichsbeträge geltend zu machen.

III. Dauer

Das Mietverhältnis hat am ersten September zweitausendneun (01.09.2009) begonnen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen. Die Vermieterin verzichtet ausdrücklich auf dieses Kündigungsrecht auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Mietbeginn.

Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, ist das Mietobjekt im übernommenen Zustand unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung, aber besenrein, zurückzustellen.

IV. Betriebskosten

Die Kosten für die Beheizung und Beleuchtung des Mietobjektes und die sonstigen Betriebskosten (Wasser, Kanal) hat der Mieter anteilig zu tragen, wobei festgestellt wird, dass für die Beheizung eine Heizkostenpauschale von jährlich **Euro 300,00** (dreihundert Euro) mit Bezahlung des Anerkennungszinses zu bezahlen und nach den Bestimmungen des Artikel II. wertgesichert ist.

Die Stromkosten sind nach tatsächlichem Verbrauch abzurechnen und direkt mit dem Versorgungsunternehmen zu verrechnen. Ein eigenes Messgerät (Zähler) ist über Auftrag der Gemeinde und auf deren Kosten bis spätestens 1. Juli 2010 einzubauen.

Die Reinigung des Bodens erfolgt durch das Reinigungspersonal der Vermieterin. Dafür wird kein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

V. Umbauten

Damit das Mietobjekt für Zwecke des Mieters geeignet ist, hat dieser auf eigene Kosten die tatsächlichen Umbauten vorzunehmen.

Diese Investitionen stellen jedoch keine Gegenleistung für die Einräumung des Mietrechts dar. Zu den erforderlichen baulichen Veränderungen – auch für die Zukunft – ist der Mieter verpflichtet, die Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

VI. sofortige Auflösung

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis einseitig mit sofortiger Wirkung aufzuheben, falls der Mieter ihre Auflösung beschließt oder die Behörde die Auflösung verfügt und der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses oder der zur Vorschreibung zu gelangenden Betriebskosten trotz Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Monaten zur Gänze oder teilweise in Verzug gerät.

VII. Schäden

Die Schäden, die der Mieter beziehungsweise dessen Mitglieder oder Personen, denen die Mieterin die Mieträumlichkeiten zur Nutzung überlassen hat, durch unsachgemäße Handhabung oder nachteiligen

Gebrauch verursacht, sind vom Mieter zu ersetzen. Ernste bauliche Schäden am Haus Kirchenplatz 3 hat die Vermieterin zu beheben. Solche sind unverzüglich vom Mieter der Vermieterin anzuzeigen.

VIII. Zustand

Dem Mieter ist der derzeitige Zustand der gemieteten Räumlichkeiten bekannt.

Einen allfälligen Umbau bis zur Benützungsreife hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen.

IX. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, diesen Mietvertrag in Kenntnis des wahren Wertes des Mietobjektes abzuschließen; die Anfechtung wegen Verletzung der Hälfte des wahren Wertes ist gesetzlich ausgeschlossen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vereinbarte Mietzinshöhe.

X. Weitergabe des Mietobjektes

Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Mietobjekt, unter welchem Rechtstitel auch immer, Dritten zur Benützung weiterzugeben. Jede Weitergabe des Mietobjektes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

XI. Kosten

Die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages entstehenden Kosten hat die Mieterin zu tragen.

XII. Beschlussfassung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Großraming in der Sitzung vom 22.04.2010 beschlossen; er bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Nach kurzer Beratung stellt GR Mag. Daniela Rebhandl den Antrag, den Mietvertrag wie vom Bürgermeister vorgetragen zu beschließen.

Vzbgm. Salcher schlägt vor, die Räumlichkeiten des Familienbegegnungszentrums an die Heizungssteuerung anzubinden, damit hier auch effektiv nach der Raumnutzung geheizt werden kann.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 6) Kindergartentransport, Vertrag mit Gerhard Aschauer

Bericht des Bürgermeisters:

Von Fa. Aschauer Gerhard werden seit September 2000 Kindergartentransporte durchgeführt. Anlässlich einer Überprüfung durch das Land OÖ wurde festgestellt, dass mit der Fa. Aschauer kein Vertrag abgeschlossen wurde und daher folgender Vertrag umgehend abgeschlossen werden soll:

*Die **Gemeinde Großraming** vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und **Aschauer Gerhard, 4463 Großraming, Lumplgraben 25,***

(im Folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der **Unternehmer** verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Pfarrkindergartens im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der O.ö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern (zuletzt kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 9.12.1988, Folge 49/1988 Seite 15, bzw. Folge 3/1992 vom 13.1.1992), zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession vom 24.10.1996, Zl. VerkGe01-19-1996, bis auf Widerruf zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des jeweiligen Kindergartenarbeitsjahres einvernehmlich erstellten Einsatzplan, unter genauer Angabe der Fahrstrecke und der Haltestellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird eingesetzt:

2 Kraftfahrzeuge mit 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen.

Bei Ausfall dieses Kraftfahrzeuges kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer, gemäß dem Einsatzplan nach Vertragspunkt 2 für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung gemäß den Richtlinien der O.ö. Landesregierung.

Der Unternehmer hat über den durchzuführenden Transport täglich Aufzeichnungen zu führen, die der Abrechnung beizuschließen sind.

Die Vergütung erfolgt, aufgrund der vorgelegten Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage, monatlich im nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der Allgemeinen Sparkasse, BLZ 20320, Konto Nr. 5900 007453 zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde Großraming ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde Großraming jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz - verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs. 6 KFG 1967 dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall - auch wenn es sich etwa um eine Schnellbremsung handelt - richtig zu verhalten, und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;
- ~~b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);~~
- c) der Kraftfahrzeuglenker ist zu verpflichten,
 - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
 - die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat den Lenker hierbei zu unterstützen.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen so genannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl.Nr. 951 i.d.F.d. Novelle BGBl.Nr. 1028/1994).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen Straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde Großraming zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der in Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2010 genehmigt.

GR Karin Katzensteiner-Tremel stellt fest, dass Pakt. 11 b) nicht mehr den aktuellen Vorschriften und Richtlinien zur Kindersicherung im Auto entspricht und dieser Absatz daher ersatzlos gestrichen werden soll. Sie ersucht auch, die Kindersicherungen in den Bussen hinsichtlich der Vorschriften zu überprüfen und stellt sogleich den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit Gerhard Aschauer zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern, ohne Abs. 11 b, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

Der Vertrag bildet einen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

TOP 7) **GISDAT, Software-Wartungsvertrag**

Bericht des Vorsitzenden:

In der Gemeindevorstandssitzung am 25. Februar 2010 wurde die Umstellung auf das Geografische Informationssystem der Fa. GISDAT beschlossen, weil bisher zwei GIS-Systeme im Einsatz waren. Das Programm ist bereits installiert und es soll folgender Wartungsvertrag abgeschlossen werden:

GISDAT-Software Supportvertrag

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großraming und der GISDAT Geografische Datenservice GmbH

1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Softwaresupport-Leistungen an der von SYNERGIS CAD-Info-Systeme GmbH entwickelten und von der GISDAT Geographische Datenservice GmbH (im Folgenden kurz GISDAT genannt), vertriebenen und nachstehend angeführten Software.

Anzahl	Produkt	Lizenz	Kosten monatlich
1 Stk.	GeoOffice Express	Erstlizenz	€82,00
1 Stk.	GeoOffice Express Editieren		€10,25
1 Stk.	GemGIS Lizenz Manager		€ 6,92

Der Bürgermeister stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, den Vertrag mit der GISDAT Geographische Datenservice GmbH, wie vorgetragen zur beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

Der Vertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 8) **ABA BA 12, Kanalbau Rodelsbach, Überprüfung der Angebote**

Der Bürgermeister berichtet, dass am 25. Februar 2010 die Anbotöffnung für die Erd-, Bau- und Rohrverlegearbeiten stattgefunden hat, bei dem die Firma Haider Bestbieter mit einer Angebotssumme von €690.278,68 war. Der Vergabevorschlag von DI Weichselbaumer vom 8. März 2010 wurde samt Prüfbericht und Angebotsunterlagen mit dem Ersuchen um Zustimmung an das Land OÖ geschickt.

Mit Schreiben vom 19. April 2010 wurde vom Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, OGW-AW-410061/286-2010-Kit/Ks, mitgeteilt, dass das erstgereichte Angebot der Fa. Gebr. Haider ausgeschrieben werden muss, weil keine Subunternehmer für Elektroarbeiten und Installationsarbeiten bekanntgegeben wurden. Es gibt nun die Möglichkeit, den Auftrag

an den zweitgereihten, die Fa. C.Peters, Linz, zu vergeben oder eine Neuausschreibung vorzunehmen, weil laut Schreiben des Landes Oö das Preisniveau generell hoch ist. Er verliert das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vollinhaltlich.

Der Bürgermeister stellt in der Beratung fest, dass bis Ende 2010 die Baumaßnahmen durchgeführt sein müssen, weil sonst die Förderfähigkeit nicht mehr gegeben ist und ab 2011 lediglich eine Sockelförderung von 8 % möglich ist. Er schlägt eine beschränkte Neuausschreibung mit den acht Firmen die jetzt angeboten haben, vor und erhofft sich dadurch auch einen etwas günstigeren Preis. Wenn am 14. Mai die Anbotöffnung ist, dann müsste die Genehmigung des Landes bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vorliegen.

In der Diskussion sprechen sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates für eine Neuausschreibung aus. Bedenken gibt es aber hinsichtlich der raschen Prüfung durch das Land OÖ. GR Schörkhuber Johann merkt an, dass hinsichtlich des neuen Angebotspreises alles offen ist bzw. eine Neuausschreibung auch ein gewisses Risiko darstellt. Es könnte sich dadurch auch ein höherer Preis ergeben, wie dies beim Wasserleitungsbau im Pechgraben schon einmal der Fall war.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Ausschreibung aufzuheben und die Arbeiten neuerlich beschränkt auszuschreiben.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 9) Allfälliges

A) Der Bürgermeister lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

29. April 2010: Gemeindeversammlung zum „EGEM-Projekt“

16. Mai 2010: Einweihung der Aufbahrungshalle

21. Mai 2010: ARD – Die Landärztin, Teil 7

Vzbgm. Ahrer lädt zum Frühjahrskonzert des Musikvereines am 24. April in den Pfarrsaal, und zur Mostkost am 25. April 2010 in die Stocksporthalle ein.

B) Vzbgm. Salcher regt an, im Freibad eine Webcam zu installieren und hofft so die Attraktivität und damit auch die Besucherzahlen zu steigern. Er ist der Meinung, dass sich viele Leute, vor allem auch junge Menschen Informationen aus dem Internet holen.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass es schon längere Zeit solche Überlegungen gibt.

C) GR Gerhard Aschauer kritisiert, dass es beim Schutzweg vor den Schulen in der Früh immer wieder ein großes Durcheinander von anhaltenden Autos gibt. Er ist der Meinung, dass diese Situation verbessert werden muss, ev. mit Schülerlotsen.

Auch GR Johann Schörkhuber bestätigt, dass kurz vor 8.00 Uhr viele Eltern ihre Kinder bringen und dabei sehr undiszipliniert halten und parken. Vielleicht könnte die Polizei verstärkt kontrollieren und auch ein Appell an die Eltern über die Gemeindezeitung wäre denkbar.

D) GV Hirner stellt fest, dass beim Grünschnittcontainer immer wieder Fahrzeuge so parken, dass der Milchtransporter nicht mehr ordentlich zu- bzw. wegfahren kann. Er schlägt vor, eine Informationstafel aufzustellen, damit der Parkplatz für den Hänger der Molkerei frei bleibt.

E) GV Elsigan schlägt vor, das Halte- und Parkverbot am Bahnhofparkplatz, das derzeit von 17.00 Uhr bis 5.00 Uhr besteht, auszuweiten und bereits ab 16.00 Uhr zu erlassen, weil sich der Fahrplan geändert hat. Der erste Bus kommt bereits um 16.20 Uhr und es parken dort immer wieder Autos. In diesem Zug soll auch die Tafel weiter zurückgesetzt werden, weil bei der Ausfahrt vom Bahnhof die Sicht in die Bahnhofstraße sonst sehr schlecht ist.

F) GR Sattler erklärt, dass er mit 1. Mai 2010 sein Mandat und auch sein Ersatzmandat im Gemeinderat zurücklegen wird. Er begründet diesen Entschluss damit, dass er beruflich und auch mit seiner Arbeit im Flößerndorf sehr ausgelastet ist. Er bedankt sich bei allen Fraktionen für die gute und faire Zusammenarbeit und merkt an, dass die vergangenen 19 Jahre im Gemeinderat eine sehr interessante Zeit war. Er lädt alle Anwesenden im Anschluss in den Gasthof Ahrer herzlich ein.

Vzbgm. Salcher bedankt sich bei GR Johann Sattler für seine langjährige Arbeit im Gemeinderat, im Vorstand und in den Ausschüssen und für die interessanten Gespräche und Diskussionen.

Bürgermeister Bürscher spricht den Dank an GR Johann Sattler für 19 Jahre Mitarbeit im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und in diversen Ausschüssen, aus. Er betont, dass GR Sattler in diesen Jahren viele positive Beiträge eingebracht hat und hebt seine konsequente Linie hervor. Das Gemeinsame und das Beste für Großraming zu erwirken stand aber immer im Vordergrund. Er bedankt sich für die Einladung und wünscht Johann Sattler alles Gute.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 4. März 2010 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: